

Satzung der nichtrechtsfähigen "Gabriele-Karola und Martin Hill - Stiftung"

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Gabriele-Karola und Martin Hill - Stiftung".
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Hamburger Volksbank Stiftung und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Die Stiftung will Schüler, Auszubildende und Studierende unterstützen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die finanzielle Unterstützung von Schülern, Auszubildenden und Studierenden, insbesondere durch Gewährung von Stipendien. Die Vergabekriterien für die Stipendien sind in Richtlinien festzuschreiben, die der vorherigen Zustimmung des Finanzamts bedürfen, auch im Falle der Abänderung
 - Förderung von Vorhaben und Maßnahmen, die geeignet sind, Schülern, Auszubildenden und Studierenden eine ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechende Ausbildung zu ermöglichen, zu unterstützen bzw. zu begleiten, beispielsweise durch den Kauf von Unterrichtsmaterial, wie Berufsliteratur, die Bezahlung von Unterrichtskosten oder die Zahlung von Mietzuschüssen oder Kosten des Aufenthaltes während des Präsenzstudiums, bei Schülern, Auszubildenden und Studenten, welche die Bedingungen der o.g. Richtlinien für Stipendien erfüllen;
 - Zuwendung von Mitteln an die Genossenschaftsstiftung, Frankfurt/Main, mit dem Ziel, Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des Zwecks dieser Stiftung zu unterstützen
 - **Zuwendungen an weitere andere genossenschaftliche Stiftungen ((z.B. Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Stiftung der VReG, Stiftung Genossenschaftliches Archiv in Hanstedt (Landkreis Harburg), Hamburger Volksbank-Stiftung)) in Form von Geld- und Sachmitteln zur ausschließlichen und unmittelbaren Erfüllung der jeweiligen steuerbegünstigten Zwecke sowie des Wohlfahrtswesens.**
 - Die Ehrung des besten Auszubildenden (w/m/d) der in der Metropolregion Hamburg ansässigen genossenschaftlichen Kreditinstitute - vorrangig die der Hamburger Volksbank, der Volksbank Raiffeisenbank eG (kurz: VReG mit der BLZ 20190109), der Raiffeisenbank Südstormarn Mölln und der VR Bank zwischen den Meeren eG - am Schluss der Ausbildung durch ein Preisgeld und Verleihung einer Medaille der Stifter (Handelskammer- Prüfungsnote: mindestens 2,0) und die Ehrung der Bachelor- und Master-Absolventen in den Fachbereichen Wirtschaft und Banking and Finance bzw. vergleichbarer universitärer Abschlüsse sowie der erfolgreichen Absolventen der Genossenschaftlichen Bankführungsseminare (w/m/d) durch ein Preisgeld und Verleihung einer Medaille der Stifter (Prüfungsnote mindestens 2,0)
 - Ausschreibung von jeweils mit einem Preisgeld dotierten Wettbewerben, an denen sich Schüler, Auszubildende und Studierende beteiligen können.
- (3) Bei der Erfüllung des Stiftungszwecks sollen Schüler, Auszubildende und Studierende aus benachteiligten Familien nach Möglichkeit besonders berücksichtigt werden. Die Zwecke stehen gleichberechtigt nebeneinander. Die Stiftung muss jedoch nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Die Stiftung kann ferner Testamentserbe sein.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Kuratoriums kann eine in ihrer Höhe angemessene Entschädigung (Pauschale) vorgesehen werden.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.
- (2) Geborene Mitglieder sind die Stifterin Gabriele-Karola Hill oder eine von ihr benannte Person und der Stifter Martin Hill oder eine von ihm benannte Person und ein Vertreter des Treuhänders (Hamburger Volksbank-Stiftung). Vorsitzender des Kuratoriums ist zu seinen Lebzeiten der Stifter Martin Hill, danach die Stifterin Gabriele-Karola Hill, dann die ihnen nachfolgende Person (z.B. Testamentsvollstrecker). Die Stifter sind berechtigt, ihre Ämter jederzeit niederzulegen.
- (3) Die geborenen Mitglieder können zwei weitere Mitglieder bestellen (kooptierte Mitglieder). Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Beim Ausscheiden eines kooptierten Kuratoriumsmitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden (geborenen) Mitgliedern benannt.
- (4) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (5) Nach dem Ableben der Stifter wird das Kuratorium durch den Vorstand der Hamburger Volksbank Stiftung benannt.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Hamburger Volksbank Stiftung als Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird von der Hamburger Volksbank Stiftung als Rechtsträger nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von drei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Hamburger Volksbank-Stiftung als Rechtsträger.

§ 9

Treuhandverwaltung

- (1) Die Hamburger Volksbank Stiftung verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Die Hamburger Volksbank Stiftung belastet die Stiftung für ihre Verwaltungsleistungen mit pauschalierten Kosten in Höhe von 3% der Stiftungserträge. Zusatzleistungen, wie die Verwaltung von Immobilien oder die Erstellung von Broschüren werden gesondert abgerechnet.

§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die *dauernde und nachhaltige* Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann die Hamburger Volksbank Stiftung einen neuen Stiftungszweck beschließen, der dem gewollten Zweck der Stifter nahekommt.
- (2) Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein.
- (3) Die Hamburger Volksbank Stiftung kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne des § 2.

§ 12

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Hamburg,

Unterschrift Hill - Stiftung

Hamburg,

Unterschrift Hamburger Volksbank Stiftung